

## Beschluss zu BSG 2013-08-20

In dem Verfahren BSG 2013-08-20

— Antragsteller und Widerspruchsgegner —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Rostock,   
vertreten durch 

— Antragsgegner und Widerspruchsführer —

wegen Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung des Landesschiedsgerichts Mecklenburg-Vorpommern mit dem Aktenzeichen SGMV 4/12 vom 05.01.2013

hat das Bundesschiedsgericht am 06.09.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Joachim Bokor, Claudia Schmidt und Markus Gerstel entschieden:

**Die einstweilige Anordnung des Landesschiedsgerichts Mecklenburg-Vorpommern SGMV 4/12 vom 05.01.2013 wird aufgehoben.**

### I. Sachverhalt

Der Antragsgegner beschloss am 17.12.2012 per Vorstandsbeschluss nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung ein zu diesem Zeitpunkt eingeleitetes Ordnungsmaßnahmenverfahren zur Verschlussache zu erklären.<sup>1</sup>

Der Antragsteller vertrat den von der Ordnungsmaßnahme betroffenen Piraten in den zugehörigen Schiedsgerichtsverfahren, und beantragte am 21.12.2012 am Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Aufhebung des Vorstandsbeschlusses, da er sich durch diesen Beschluss in seiner Redefreiheit beschränkt, und die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des zugrundeliegenden Ordnungsmaßnahmenverfahrens gefährdet sah.

Das Landesschiedsgericht MV hob den Vorstandsbeschluss vom 17.12.2012 am 05.01.2013 durch einstweilige Verfügung auf. Es stellte fest, dass ein Anspruch auf „Redefreiheit“ bestehe, und insbesondere der Antragsteller in seiner Funktion als Vertrauensperson im betroffenen Ordnungsmaßnahmenverfahren nicht frei agieren könne. Desweiteren können nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung nur Interna zur Verschlussache erklärt werden. Im vorliegenden Fall sei durch den in der Satzung des Kreisverbands notwendigen Rückgriff auf die Bundessatzung für das Ordnungsmaßnahmenverfahren der Bezugskreis des Kreisverbands überschritten. Es handele sich daher nicht mehr nur um eine interne Angelegenheit des Kreisverbandes, was die Anwendung des § 4 Abs. 2 Bundessatzung ausschließe.

Am 14.01.2013 legte der Antragsgegner hiergegen nach § 11 Abs. 4 SGO Widerspruch am Bundesschiedsgericht ein. Das Bundesschiedsgericht wies den Widerspruch am 21.01.2013 wegen fehlender Zuständigkeit ab (BSG 2013-01-14). Der Antragsgegner legte daraufhin am 22.01.2013 Widerspruch am zuständigen Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern ein. Dieses stellte fest, dass die hierfür maß-

<sup>1</sup>„Antrag auf Ordnungsmaßnahme ist nun in der Gesamtheit Verschlussache nach §4(2) Bundessatzung für erst mal 2 Monate“, <https://kv-hro.piratenpad.de/ep/pad/view/ro.BfKqucfN/rev.2364>

gebliche Frist von 14 Tagen jedoch bereits abgelaufen sei, und lehnte durch Beschluss vom 24.01.2013 die Behandlung des Widerspruchs ab. Gegen diesen ablehnenden Beschluss legte der Berufungsführer am 27.01.2013 sofortige Beschwerde am Bundesschiedsgericht ein. Das Bundesschiedsgericht gab der Beschwerde am 25.03.2013 statt (BSG 2013-01-27), und verwies das Verfahren und den Widerspruch zur Entscheidung zurück an das Landesschiedsgericht. Am 14.08.2013 stellte das Landesschiedsgericht nach Rücktritten zweier Richter die Befangenheit eines weiteren Richters fest, und verwies das Widerspruchsverfahren nach § 5 Abs. 7 Satz 1 SGO an das Bundesschiedsgericht.

## II. Entscheidungsgründe

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig.

Der der einstweiligen Anordnung zugrundeliegende Antrag ist unzulässig.

Der Antragsteller ist vom Vorstandsbeschluss nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in seinen Rechten betroffen.

### 1.

Beschlüsse nach § 4 Abs. 2 Bundessatzung binden ausschließlich die den Beschluss fassenden, in der Satzung nicht näher bezeichneten, Gruppen. Im vorliegenden Fall betrifft der Beschluss lediglich den Kreisvorstand und die ihm angehörenden Personen. Der Antragsteller war zu keinem Zeitpunkt Mitglied des Kreisvorstands.

### 2.

Auch das benannte Ordnungsmaßnahmeverfahren wird durch den Beschluss nicht beeinträchtigt. Die Erklärung einer Verschlussache nach § 4 Abs. 2 Bundessatzung betrifft hier lediglich die Seite des Antragsgegners in jenem Verfahren, nicht jedoch das Verfahren selbst.

Eine „Verschlussache“ nach § 4 Abs. 2 Bundessatzung ist nicht mit dem „nichtöffentlichen Verfahren“ nach §§ 9 Abs. 4, 10 Abs. 7, 12 Abs. 4 Satz 2, 15 Abs. 2 Satz 2 SGO vergleichbar. Die Regelungen zur Nichtöffentlichkeit in der Schiedsgerichtsordnung erfüllen eine Schutzfunktion gegenüber den von einer Ordnungsmaßnahme betroffenen Piraten. Dies folgt bereits daraus, dass **nur** dieser die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens herbeiführen kann, § 9 Abs. 4 SGO. Ein entsprechender Antrag entfaltet unmittelbare Wirkung, ohne dass das Schiedsgericht hierüber Beschluss fassen müsste. Die Nichtöffentlichkeit eines Schiedsgerichtsverfahrens bindet desweiteren **alle** Verfahrensbeteiligten und auch das Schiedsgericht (§ 10 Abs. 7 Satz 4 SGO), welchem dann beispielsweise die Veröffentlichung von Stellungnahmen oder 'Pressemitteilungen' untersagt ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 SGO).